

**VERFÜGUNG****DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 13. Februar 1995

Henggart. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

---

Am 18. Mai 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Henggart eine Änderung des kommunalen Zonenplans. Entsprechend dem Entwurf zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurde auf die Reservezone im Bereich des Bauentwicklungsgebietes Wolfwingerten verzichtet. Der Kantonsrat hat den kantonalen Richtplan am 31. Januar 1995 festgesetzt. Das Bauentwicklungsgebiet wurde aufgehoben und dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 291 vom 10. August 1987 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Richtplan und den Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 17. August 1994 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Henggart, 8444 Henggart (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 13. Februar 1995  
6477/P3/K5

versandt: 16. Februar 1995

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

